

VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht

Anträge vom 23. Februar 2015

SVP-, CVP-EVP- und FDP-Fraktion (Sprecher: Locher-St.Gallen)

- Art. 43 Abs. 1: Streichen.
- Abs. 2: Der Kantonsrat erlässt den Richtplan im Bereich der kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien, ~~insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr~~ sowie der erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung.
- Abs. 3: Die Regierung erlässt ~~aufgrund der Vorgaben des Kantonsrates~~ den restlichen Teil des Richtplans.
- Abs. 3bis (neu): Die politischen Gemeinden und die zuständigen Organe der Regionen werden vor Erlass des kantonalen Richtplans angehört. Die Anhörung umfasst:
- a) den Entwurf der Regierung über die Vorlage an den Kantonsrat nach Abs. 2 dieser Bestimmung;
 - b) den Entwurf des zuständigen Departementes über den in die Zuständigkeit der Regierung fallenden Teil des Richtplans.
- Ziff. Ibis (neu): Die Regierung legt den ersten Bericht nach Art. 43 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972 in der Fassung gemäss VII. Nachtrag nach Ablauf von vier Jahren vor, nachdem der Kantonsrat erstmals den Erlass des Richtplans nach Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972 in der Fassung gemäss VII. Nachtrag beschlossen hat.